

**Rechtssache C-317/20**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

20. August 2020

**Vorlegendes Gericht:**

Cour de cassation (Kassationsgerichtshof, Frankreich)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

1. April 2020

**Kassationsbeschwerdeführer:**

SR

---

**I. Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

- 1 Im Ausgangsverfahren geht es um einen Rechtsbehelf, der auf Nichtigerklärung von Verfahrenshandlungen gerichtet ist, die im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens betreffend das Vergehen des Insiderhandels vorgenommen wurden. Der Kassationsbeschwerdeführer rügt u. a. die Verwertung von Verbindungsdaten nach nationalen Vorschriften, die mit dem Unionsrecht (Richtlinie 2002/58/EG), der Charta der Grundrechte und der Europäischen Menschenrechtskonvention unvereinbar sei.

**II. Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage**

- 2 Die Cour de cassation (Kassationsgerichtshof) hält es, um im Ausgangsverfahren entscheiden zu können, für erforderlich, den Gerichtshof der Europäischen Union nach Art. 267 AEUV mit Fragen zur Auslegung von Bestimmungen des Unionsrechts über Marktmissbrauch sowie deren Vereinbarkeit mit den Anforderungen an den Schutz persönlicher Daten und gegebenenfalls mit Fragen nach der Möglichkeit zu befassen, die Wirkungen einer auf die Bekämpfung von Marktmissbrauch gerichteten nationalen Rechtsvorschrift vorläufig aufrecht zu erhalten, falls diese für mit dem Unionsrecht unvereinbar erklärt wird.

### III. Vorlagefragen

1. Ermächtigen Art. 12 Abs. 2 Buchst. a und d der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation und Art. 23 Abs. 2 Buchst. g und h der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch, der die erstgenannte Vorschrift ab dem 3. Juli 2016 ersetzt hat, im Lichte des 65. Erwägungsgrundes der Verordnung Nr. 596/2014 den nationalen Gesetzgeber, weil die Informationen im Verborgenen ausgetauscht werden und alle potenziellen Anleger als Verdächtige in Betracht kommen, nicht, die Telekommunikationsgesellschaften zu verpflichten, die Verbindungsdaten für eine bestimmte Zeit generell auf Vorrat zu speichern, um es der Behörde im Sinne von Art. 11 der Richtlinie 2003/6 und Art. 22 der Verordnung Nr. 596/2014 zu ermöglichen, bei dem Verdacht, dass bestimmte Personen an einem Insidergeschäft oder einer Marktmanipulation beteiligt sind, bestehende Datenverkehrsaufzeichnungen im Besitz einer Telekommunikationsgesellschaft anzufordern, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass diese Aufzeichnungen, die einen Bezug zum Gegenstand der Ermittlungen aufweisen, für den Beweis des Verstoßes relevant sein könnten, indem insbesondere ermöglicht wird, die Kontakte zurückzuverfolgen, die von den betroffenen Personen vor dem Auftreten des Verdachts geknüpft worden sind?

2. Für den Fall, dass die Antwort des Gerichtshofs so ausfallen sollte, dass die Cour de cassation annehmen müsste, dass die französischen Rechtsvorschriften über die Vorratsspeicherung von Verbindungsdaten nicht mit dem Unionsrecht vereinbar sind: Können die Wirkungen dieser Rechtsvorschriften vorläufig aufrechterhalten werden, um Rechtsunsicherheit zu vermeiden und es zu ermöglichen, dass die zuvor erhobenen und auf Vorrat gespeicherten Daten zu einem mit diesen Rechtsvorschriften verfolgten Ziel verwendet werden?

3. Kann ein nationales Gericht die Wirkungen von Rechtsvorschriften, mit denen die Bediensteten einer unabhängigen Behörde, die dafür zuständig ist, Ermittlungen auf dem Gebiet des Marktmissbrauchs durchzuführen, ermächtigt werden, ohne vorherige Kontrolle durch ein Gericht oder eine andere unabhängige Behörde, Verbindungsdaten anzufordern, vorläufig aufrechterhalten?

## IV Rechtlicher Rahmen

### 1. Unionsrechtliche Bestimmungen

***Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation)***

Art. 15 (Diese Bestimmung wird im Vorabentscheidungsersuchen ohne Wiedergabe ihres Wortlauts erwähnt.)

***Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch)***

#### **Art. 12 Abs. 2 Buchst. a und d**

„...“

(2) Unbeschadet des Artikels 6 Absatz 7 werden die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Befugnisse im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht ausgeübt und beinhalten zumindest das Recht,

a) Unterlagen aller Art einzusehen und Kopien von ihnen zu erhalten,

...

d) bereits existierende Aufzeichnungen von Telefongesprächen und Datenübermittlungen anzufordern,

...“

***Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission***

#### **Art. 23 Abs. 2 Buchst. g und h**

„Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung müssen die zuständigen Behörden nach nationalem Recht zumindest über die folgenden Aufsichts- und Ermittlungsbefugnisse verfügen:

...

- g) bestehende Aufzeichnungen von Telefongesprächen oder elektronischen Mitteilungen oder Datenverkehrsaufzeichnungen im Besitz von Wertpapierfirmen, Kreditinstituten oder Finanzinstituten anzufordern;
- h) bestehende Datenverkehrsaufzeichnungen im Besitz einer Telekommunikationsgesellschaft anzufordern, wenn der begründete Verdacht eines Verstoßes besteht und wenn diese Aufzeichnungen für die Untersuchung eines Verstoßes gegen Artikel 14 Buchstaben a oder b oder Artikel 15 relevant sein können, soweit dies nach nationalem Recht zulässig ist;

...“

## **2. Bestimmungen des nationalen Rechts**

### **Code monétaire et financier (Währungs- und Finanzgesetzbuch)**

Art. L-621-10 Abs. 1

„Die Ermittler und die Kontrollstellen dürfen, soweit dies im Rahmen der Ermittlungen oder der Kontrolle notwendig ist, die Übermittlung aller Dokumente verlangen, unabhängig davon, in welcher Form sie vorliegen. Die Ermittler dürfen sich auch diejenigen Daten übermitteln lassen, die von den Telekommunikationsbetreibern im Rahmen von Art. L. 34-1 des Code des postes et des communications électroniques (Gesetzbuch über die Post und die elektronische Kommunikation) und von den in den Nrn. 1 und 2 des Abschnitts I von Art. 6 der Loi n° 2004-575 du 21 juin 2004 pour la confiance dans l'économie numérique [Gesetz Nr. 2004-575 vom 21. Juni 2004 über das Vertrauen in die digitale Wirtschaft] genannten Personen auf Vorrat gespeichert und verarbeitet wurden, und eine Kopie davon verlangen.“

### **Code des postes et des communications électroniques (Gesetzbuch über die Post und die elektronische Kommunikation)**

#### **Art. L. 34-1**

„...“

II. Die Betreiber elektronischer Kommunikationsdienste ... löschen oder anonymisieren vorbehaltlich der Bestimmungen des Abschnitts III ... alle Datenverkehrsaufzeichnungen.

...

III. Für die Zwecke der Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten ... können die zur Löschung oder Anonymisierung bestimmter Kategorien technischer Daten dienenden Vorgänge für eine Höchstdauer von einem Jahr aufgeschoben werden. ...“

**Art. R. 10-13**

„Gemäß Abschnitt III von Art. L. 34-1 speichern die Betreiber elektronischer Kommunikationsdienste für die Zwecke der Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten:

- a) die Angaben, anhand deren die Identität des Nutzers festgestellt werden kann;
- b) die Daten über die verwendeten Kommunikationsendgeräte;
- c) die technischen Merkmale sowie Datum, Uhrzeit und Dauer der Kommunikation;
- d) die Daten über beantragte oder in Anspruch genommene Zusatzleistungen und deren Anbieter;
- e) die Daten, anhand deren die Identität des Adressaten der Kommunikation festgestellt werden kann.“

Die Cour de cassation (Kassationsgerichtshof) weist darauf hin, dass es sich dabei um diejenigen Verbindungsdaten handelt, die infolge einer Kommunikation generiert oder verarbeitet wurden und die sich auf die Umstände, unter denen diese Kommunikation stattfand, und auf die Nutzer des Dienstes beziehen, nicht jedoch um Angaben zum Inhalt der Nachrichten.

**V. Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens**

- 3 Am 22. Mai 2014 wurde ein Ermittlungsverfahren betreffend die Vergehen des Insiderhandels und der Hehlerei eingeleitet.
- 4 Infolge einer Anzeige vom 23. und 25. September 2015 durch den Generalsekretär der Autorité des marchés financiers (AMF, Behörde für Finanzmärkte), der Beweisstücke beigefügt waren, die aus Ermittlungen dieser unabhängigen Behörde stammten und u. a. personenbezogene Daten enthielten, die die Nutzung von Telefonleitungen betrafen, wurden die Ermittlungen auf die Wertpapiere von CGG, Airgas und Air Liquide sowie alle sonstigen mit diesen in Verbindung stehenden Finanzinstrumente ausgedehnt, wobei es um die genannten Tatbestände sowie um Mittäterschaft, Korruption und Geldwäsche ging.
- 5 Um die Daten betreffend die oben erwähnte Nutzung von Telefonleitungen zu erheben, stützten sich die Bediensteten der AMF auf Art. L. 621-10 des Währungs- und Finanzgesetzbuchs.
- 6 Nachdem am 29. Mai 2017 gegen ihn Anklage wegen Insiderhandels im Zusammenhang mit einem Sachverhalt erhoben worden war, der Wertpapiere von Airgas und mit dieser Gesellschaft in Verbindung stehende Finanzinstrumente

betraff, legte der Kassationsbeschwerdeführer am 28. November 2017 einen Rechtsbehelf ein und beantragte die Nichtigerklärung von Verfahrenshandlungen.

- 7 Die Chambre de l'instruction de la cour d'appel de Paris (Ermittlungskammer des Berufungsgerichts Paris) entschied über diesen Antrag mit einem Urteil vom 7. März 2019.
- 8 Gegen dieses Urteil legte der Kassationsbeschwerdeführer Kassationsbeschwerde ein.
- 9 Von den vier von ihm angeführten Beschwerdegründen wurden der erste, der dritte und der vierte im Vorlageurteil zurückgewiesen; sie sind für das Vorabentscheidungsersuchen nicht relevant.
- 10 Sein zweiter Kassationsbeschwerdegrund stützt sich auf Verstöße gegen Art. 6 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), Art. 15 der Richtlinie 2002/58, die Art. 7, 8, 11 und 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. L. 34-1 und Art. R. 10-13 des Gesetzbuchs über die Post und die elektronische Kommunikation, Art. L. 621-10 des Währungs- und Finanzgesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes Nr. 2013-672 vom 26. Juli 2013 sowie die Art. 591 und 593 des Code de procédure pénale (Strafprozessordnung) und außerdem auf den Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts und den Grundsatz fairer Beweisführung.

## **VI. Wesentliche Argumente des Kassationsbeschwerdeführers**

- 11 Der Kassationsbeschwerdeführer rügt, dass im angefochtenen Urteil das Vorbringen zurückgewiesen worden sei, wonach Art. L 34-1 des Gesetzbuchs über die Post und die elektronische Kommunikation und Art. L. 621-10 des Währungs- und Finanzgesetzbuchs mit der Richtlinie 2002/58 und mit Art. 8 EMRK nicht vereinbar seien.
- 12 Der Kassationsbeschwerdeführer macht geltend, der Gerichtshof habe in seinem Urteil vom 2. Oktober 2018, Ministerio Fiscal (C-207/16, EU:C:2018:788, Rn. 35), entschieden, dass „Art. 15 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 3 der Richtlinie 2002/58 dahin auszulegen ist, dass in den Geltungsbereich dieser Richtlinie nicht nur eine Rechtsvorschrift fällt, die den Betreibern elektronischer Kommunikationsdienste vorschreibt, die Verkehrs- und Standortdaten zu speichern, sondern auch eine Rechtsvorschrift, die den Zugang der nationalen Behörden zu den von diesen Betreibern gespeicherten Daten betrifft“.
- 13 In seinem Urteil vom 21. Dezember 2016, Tele2 Sverige und Watson u. a. (C-203/15 und C-698/15, EU:C:2016:970), habe der Gerichtshof entschieden, dass Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2002/58 „zwangsläufig voraus[setzt], dass die dort genannten nationalen Vorschriften, wie Vorschriften über die Aufbewahrung von Daten für Zwecke der Kriminalitätsbekämpfung, in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen“ (Rn. 73). Stelle die Ermittlungskammer fest, dass die

Vorschriften des nationalen Rechts nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2002/58 fielen, weil „der Gerichtshof offenbar die Bestimmung von Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie ihres Inhalts entleert“, so missverstehe sie die Auslegung dieser Richtlinie durch den Gerichtshof.

- 14 In seinem Urteil vom 21. Dezember 2016, *Tele2 Sverige und Watson u. a.* (C-203/15 und C-698/15, EU:C:2016:970), habe der Gerichtshof entschieden, dass Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2002/58 „einer nationalen Regelung entgegensteht, die für Zwecke der Bekämpfung von Straftaten eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung sämtlicher Verkehrs- und Standortdaten aller Teilnehmer und registrierten Nutzer in Bezug auf alle elektronischen Kommunikationsmittel vorsieht“ (Rn. 112). Folglich müssten die nationalen Rechtsvorschriften „klare und präzise Regeln über die Tragweite und die Anwendung einer solchen Maßnahme der Vorratsdatenspeicherung vorsehen und Mindestanforderungen aufstellen“; ferner müssten sie „insbesondere angeben, unter welchen Umständen und unter welchen Voraussetzungen eine Maßnahme der Vorratsdatenspeicherung vorbeugend getroffen werden darf, um so zu gewährleisten, dass eine derartige Maßnahme auf das absolut Notwendige beschränkt wird“ (Rn. 109). Außerdem müsse die Vorratsspeicherung der Daten „objektiven Kriterien genügen, die einen Zusammenhang zwischen den zu speichernden Daten und dem verfolgten Ziel herstellen“, und materielle Voraussetzungen erfüllen, die „in der Praxis geeignet sei[e]n, den Umfang der Maßnahme und infolgedessen die betroffenen Personenkreise wirksam zu begrenzen“ (Rn. 110). Die Ermittlungskammer habe daher, als sie sich geweigert habe, in Bezug auf die von der AMF gemäß Art. L. 34-1 und Art. R. 10-13 des Gesetzbuchs über die Post und die [elektronische] Kommunikation erhobenen Telefondaten die Nichtigkeit festzustellen, gegen das vorstehend Ausgeführte verstoßen, denn die genannten Vorschriften sähen eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung der Daten vor, was einen schweren Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens darstelle, enthielten aber keine Garantie dafür, dass das Ausmaß der Vorratsspeicherungen auf Verkehrskreise oder Daten beschränkt werde, die tatsächlich einen Zusammenhang zu schweren Straftaten aufwiesen.
- 15 Auch habe der Gerichtshof in seinem Urteil vom 21. Dezember 2016, *Tele2 Sverige und Watson u. a.* (C-203/15 und C-698/15, EU:C:2016:970), entschieden, dass, „[d]a ... die in Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2002/58 genannten Rechtsvorschriften ... ‚angemessenen Garantien ... entsprechen‘ müssen, ... eine solche Rechtsvorschrift ... klare und präzise Regeln aufstellen [muss], in denen angegeben ist, unter welchen Umständen und unter welchen Voraussetzungen die Betreiber elektronischer Kommunikationsdienste den zuständigen nationalen Behörden Zugang zu den Daten zu gewähren haben“ (Rn. 117). Mit der Weigerung, in Bezug auf die den Kassationsbeschwerdeführer betreffenden Telefondaten, die den Ermittlern der AMF von den Telefonanbietern auf der Grundlage von Art. L. 621-10 Satz 2 des Währungs- und Finanzgesetzbuchs zur Verfügung gestellt worden seien, die Nichtigkeit festzustellen, habe die Ermittlungskammer daher gegen Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2002/58 verstoßen,

weil das Recht der Ermittler, sich die von den Telekommunikationsbetreibern auf Vorrat gespeicherten und verarbeiteten Daten übermitteln zu lassen, durch diese nationalen Rechtsvorschriften nicht beschränkt werde und diese nicht, wie vom Conseil constitutionnel (Verfassungsrat) verlangt, „eigene Garantien [vorsähen], um einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Recht auf Achtung des Privatlebens einerseits und der Abwehr von Störungen der öffentlichen Ordnung sowie der Ermittlung der Straftäter andererseits sicherzustellen“, weshalb er sie auch für verfassungswidrig erklärt habe (Entscheidung Nr. 2017-646/647, vorrangige Frage der Verfassungsmäßigkeit vom 21. Juli 2017).

- 16 Der Kassationsbeschwerdeführer weist darauf hin, dass jeder Eingriff einer Behörde in die Ausübung des Rechts auf Achtung des Privatlebens erforderlich und angemessen sein müsse. Die Ermittlungskammer könne es also nicht ohne Verstoß gegen Art. 8 EMRK ablehnen, in Bezug auf die ihn betreffenden Telefondaten die Nichtigkeit festzustellen, weil diese auf der Grundlage nationaler Rechtsvorschriften, die keine hinreichenden Garantien zur Beschränkung einer missbräuchlichen Verwendung vorsähen, von Telefonanbietern auf Vorrat gespeichert und danach an die Ermittler der AMF übermittelt worden seien.

## **VII. Begründung der Vorlageentscheidung**

- 17 Um die Einrede der Unvereinbarkeit von Art. L. 621-10 des Währungs- und Finanzgesetzbuchs und von Art. L. 34-1 des Gesetzbuchs über die Post und die elektronische Kommunikation mit den Anforderungen der Richtlinie 2002/58 in ihrer Auslegung durch den Gerichtshof zu verwerfen, weisen die Richter der Ermittlungskammer nach Darstellung der Umstände, unter denen die persönlichen Daten erhoben wurden, darauf hin, dass Art. L. 621-10 des Währungs- und Finanzgesetzbuchs, da er das Recht auf Auskunft über Verbindungsdaten den hierzu ermächtigten und zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichteten Bediensteten einer Behörde vorbehalte, Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie nicht widerspreche.
- 18 Dasselbe gelte aufgrund der in Art. R. 10-3 enthaltenen Beschränkungen für Art. L. 34-1 des Gesetzbuchs über die Post und die elektronische Kommunikation, sowohl in Bezug auf die von den Betreibern auf Vorrat zu speichernden Daten als auch in Bezug auf die Dauer dieser Speicherung.
- 19 Die Ermittlungskammer weist darauf hin, dass Art. 23 Abs. 1 Buchst. h der Verordnung Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch den zuständigen Behörden – soweit dies nach nationalem Recht zulässig sei – erlaube, bestehende Datenverkehrsaufzeichnungen im Besitz einer Telekommunikationsgesellschaft anzufordern, wenn der begründete Verdacht eines Verstoßes bestehe und wenn diese Aufzeichnungen für die Untersuchung eines Verstoßes gegen Art. 14 Buchst. a oder b – der Insidergeschäfte und deren Versuch ebenso verbiete wie die an Dritte gerichtete Empfehlung, Insidergeschäfte zu tätigen, oder die Anstiftung

Dritter zu Insidergeschäften – oder für die Untersuchung eines Verstoßes gegen Art. 15 (Verbot der Marktmanipulation) relevant sein könnten.

- 20 Die Richter schließen daraus, dass sich keine Nichtigkeit aus der Anwendung von Bestimmungen ergeben könne, die mit einer europäischen Verordnung vereinbar seien, bei der es sich um einen europäischen Rechtsakt mit allgemeiner Geltung handele, der in allen seinen Teilen verbindlich sei und unmittelbar in jedem Mitgliedstaat für alle Rechtssubjekte gelte.
- 21 Der Kassationsbeschwerdeführer stützt seinen Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Urteils im Wesentlichen darauf, dass die Daten unter Verstoß gegen die Richtlinie 2002/58 in ihrer Auslegung durch den Gerichtshof und auf der Grundlage der oben angeführten Rechtsvorschriften erhoben worden seien, die eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung der Daten vorsähen. Die Bestimmungen in Art. L. 621-10 des Währungs- und Finanzgesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 2013 sähen keinerlei Beschränkung des Rechts der Ermittler der AMF auf Übermittlung der auf Vorrat gespeicherten Daten vor.
- 22 Der Avocat général (Generalanwalt am Kassationsgerichtshof) stellt hierzu fest, dass es erforderlich sei, dem Gerichtshof zwei Fragen zu unterbreiten, wobei die erste die Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht der für die Vorratsspeicherung persönlicher Verbindungsdaten durch private Betreiber geltenden Voraussetzungen betreffe und die zweite die Bedingungen, unter denen die AMF nach Art. L. 621-10 in seiner maßgeblichen Fassung Zugang zu diesen Daten habe, wobei die Bestimmungen der Verordnung Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch, durch die die Richtlinie 2003/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation aufgehoben worden sei, sowie die sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten zu berücksichtigen seien.
- 23 Dagegen bedarf es nach Ansicht des Kassationsbeschwerdeführers keiner Befassung des Gerichtshofs mit einer Vorlagefrage, da dieser sich bereits eindeutig zur Bedeutung der Richtlinie 2002/58 geäußert habe.
- 24 Die Prüfung des Kassationsbeschwerdegrundes erfordert eine Unterscheidung zwischen den Modalitäten des Zugangs zu den Verbindungsdaten und den Modalitäten betreffend ihre Vorratsspeicherung.

*a) Zum Zugang zu den Verbindungsdaten*

- 25 In seinem Urteil vom 21. Dezember 2016, Tele2 Sverige und Watson u. a. (C-203/15 und C-698/15, EU:C:2016:970), hat der Gerichtshof entschieden, dass Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2002/58 im Licht der Art. 7, 8 und 11 sowie des Art. 52 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen ist, dass „er einer nationalen Regelung entgegensteht, die den Schutz und die Sicherheit der Verkehrs- und Standortdaten ... zum Gegenstand hat, ohne im Rahmen der Bekämpfung von Straftaten diesen Zugang ausschließlich auf die

Zwecke einer Bekämpfung schwerer Straftaten zu beschränken, ohne den Zugang einer vorherigen Kontrolle durch ein Gericht oder eine unabhängige Verwaltungsbehörde zu unterwerfen und ohne vorzusehen, dass die betreffenden Daten im Gebiet der Union auf Vorrat zu speichern sind“ (Rn. 125).

- 26 Der Conseil constitutionnel (Verfassungsrat) hat mit Entscheidung vom 21. Juli 2017 Art. L. 621-10 Abs. 1 des Währungs- und Finanzgesetzbuchs für verfassungswidrig erklärt, weil das zum maßgeblichen Zeitpunkt bestehende Verfahren, in dessen Rahmen die AMF Zugang zu den Daten erhielt, nicht mit dem durch Art. 2 der Erklärung zum Schutz der Menschen- und Bürgerrechte verbürgten Recht auf Achtung des Privatlebens vereinbar sei. Da der Conseil constitutionnel jedoch der Auffassung war, dass eine unmittelbare Aufhebung der beanstandeten Bestimmungen offensichtlich unverhältnismäßige Folgen hätte, schob er diese Aufhebung bis zum 31. Dezember 2018 auf. Der französische Gesetzgeber fügte infolge dieser Feststellung der Verfassungswidrigkeit mit dem Gesetz Nr. 2018-898 vom 23. Oktober 2018 einen neuen Art. L. 621-10-2 ein, der für jeden Zugang zu Verbindungsdaten durch Ermittlern der AMF das Erfordernis einer vorherigen Bewilligung durch eine als „Kontrollstelle für Anträge auf Zugang“ bezeichnete weitere unabhängige Behörde vorsieht.
- 27 Im Hinblick auf die zeitlich aufgeschobene Wirkung der Entscheidung des Conseil constitutionnel (Verfassungsrat) kann sich aus der Verfassungswidrigkeit der auf den Sachverhalt anzuwendenden Rechtsvorschriften keine Nichtigkeit ergeben. Indessen war, obwohl es sich bei der AMF gemäß Art. L. 621-1[0] des Währungs- und Finanzgesetzbuchs sowohl in seiner auf den in Rede stehenden Sachverhalt anwendbaren als auch in seiner aktuellen Fassung um eine „unabhängige Behörde“ handelt, die den Ermittlern dieser Behörde eingeräumte Befugnis, ohne vorherige Bewilligung durch ein Gericht oder eine andere unabhängige Behörde Zugang zu Verbindungsdaten zu erhalten, nicht mit den Anforderungen der Art. 7, 8 und 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vereinbar.
- 28 Somit stellt sich allein die Frage, ob die Folgen der Unionsrechtswidrigkeit von Art. L. 621-10 des Währungs- und Finanzgesetzbuchs zeitlich aufgeschoben werden dürfen.

**b) *Zur Vorratsspeicherung der Verbindungsdaten***

- 29 In seinem Urteil vom 21. Dezember 2016, Tele2 Sverige und Watson u. a. (C-203/15 und C-698/15, EU:C:2016:970), hat der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden, dass Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2002/58 im Licht der Art. 7, 8 und 11 sowie des Art. 52 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen ist, dass „er einer nationalen Regelung entgegensteht, die für Zwecke der Bekämpfung von Straftaten eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung sämtlicher Verkehrs- und Standortdaten aller Teilnehmer und registrierten Nutzer in Bezug auf alle elektronischen Kommunikationsmittel vorsieht“ (Rn. 112).

- 30 Im vorliegenden Fall griff die AMF auf gespeicherte Daten zu, weil ein Verdacht in Bezug auf Insidergeschäfte und Marktmissbrauch bestand, die die Tatbestände verschiedener schwerer Straftaten hätten erfüllen können. Die AMF musste, um wirksam ermitteln zu können, verschiedene während eines bestimmten Zeitraums auf Vorrat gespeicherte Daten miteinander abgleichen, um so den Austausch von Insiderinformationen zwischen verschiedenen Beteiligten aufzudecken und damit deren einschlägiges rechtswidriges Verhalten festzustellen.
- 31 Bei diesen von der AMF geleiteten Ermittlungen wurden die Anforderungen erfüllt, die den Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2003/6 obliegen und wonach sie eine einzige Behörde benennen, zu deren in Art. 12 Abs. 2 Buchst. d aufgezählten Befugnissen es gehört, „Aufzeichnungen von Telefongesprächen und Datenübermittlungen anzufordern“.
- 32 Durch die Verordnung Nr. 596/2014 vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch, die ab dem 3. Juli 2016 an die Stelle der oben genannten Richtlinie trat, soll gemäß ihrem in Art. 1 definierten Gegenstand „ein gemeinsamer Rechtsrahmen für Insidergeschäfte, die unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen und Marktmanipulation ... sowie für Maßnahmen zur Verhinderung von Marktmissbrauch geschaffen [werden], um die Integrität der Finanzmärkte in der Union sicherzustellen und den Anlegerschutz und das Vertrauen der Anleger in diese Märkte zu stärken“.
- 33 In ihrem Art. 23 Abs. 2 Buchst. g und h sieht die Verordnung vor, dass die zuständige Behörde befugt ist, bestehende Aufzeichnungen von Telefongesprächen, elektronischen Mitteilungen oder Datenverkehrsaufzeichnungen im Besitz von Wertpapierfirmen, Kreditinstituten oder Finanzinstituten anzufordern,
- 34 Die Behörde darf auch, soweit dies nach nationalem Recht zulässig ist, bestehende Datenverkehrsaufzeichnungen im Besitz einer Telekommunikationsgesellschaft anfordern, wenn der begründete Verdacht eines Verstoßes besteht und wenn diese Aufzeichnungen für die Untersuchung eines Verstoßes gegen Art. 14 Buchst. a oder b (Verbot von Insidergeschäften und unrechtmäßiger Offenlegung von Insiderinformationen) oder gegen Art. 15 (Verbot der Marktmanipulationen) relevant sein können.
- 35 Die Verordnung unterstreicht auch (65. Erwägungsgrund), dass diese Verbindungsdaten entscheidende und manchmal die einzigen Belege für die Aufdeckung und den Nachweis des Bestehens von Insiderhandel und Marktmanipulation darstellen, da mit ihrer Hilfe die Identität einer für die Verbreitung falscher oder irreführender Informationen verantwortlichen Person ermittelt oder festgestellt werden oder bewiesen werden kann, dass Personen zu einer bestimmten Zeit Kontakt hatten und dass eine Beziehung zwischen zwei oder mehr Personen besteht.

- 36 Da es bei Ausübung dieser Befugnisse zu Konflikten mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung sowie der Kommunikation kommen kann, schreibt die Verordnung den Mitgliedstaaten vor, angemessene und wirksame Schutzvorkehrungen gegen jegliche Form des Missbrauchs vorzusehen, indem diese Befugnisse auf das beschränkt werden, was für die ordnungsgemäße Untersuchung schwerwiegender Fälle erforderlich ist, sofern den Mitgliedstaaten keine gleichwertigen Mittel zur Verfügung stehen, mit denen wirksam dasselbe Ergebnis erzielt werden kann (66. Erwägungsgrund); daraus folgt, dass es Fälle von Marktmissbrauch im Sinne dieser Richtlinie gibt, die als schwere Straftaten anzusehen sind.
- 37 Im vorliegenden Fall waren die Insiderinformationen, die in Bezug auf den Markt den objektiven Tatbestand einer rechtswidrigen Handlung erfüllen könnten, im Wesentlichen mündlich und vertraulich.
- 38 Daher stellt sich die Frage, wie Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2002/58 in Verbindung mit den Art. 7, 8 und 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union einerseits und die Anforderungen der oben genannten Bestimmungen der Richtlinie 2003/6 und der Verordnung Nr. 596/2014 andererseits miteinander in Einklang zu bringen sind.
- 39 Zur Beantwortung dieser Frage scheint die bestehende Rechtsprechung diesen rechtlichen und tatsächlichen Kontext, über den noch nicht entschieden wurde, nicht hinlänglich zu erhellen, so dass nicht gesagt werden kann, dass für die ordnungsgemäße Anwendung des Unionsrechts kein Raum für vernünftige Zweifel bestünde. Folglich ist der Gerichtshof anzurufen.
- 40 Sollte der Gerichtshof zu einem Ergebnis gelangen, aufgrund dessen die Cour de cassation (Kassationsgerichtshof) die Bestimmungen des französischen Rechts über die Vorratsspeicherung von Verbindungsdaten für mit dem Unionsrecht unvereinbar halten müsste, wäre die Frage zu stellen, ob die Wirkung dieser Rechtsvorschriften vorläufig aufrechterhalten werden kann, um Rechtsunsicherheit zu vermeiden und es zu ermöglichen, dass die zuvor erhobenen und auf Vorrat gespeicherten Daten zu einem mit diesen Rechtsvorschriften verfolgten Ziel verwendet werden.
- 41 Daher sind dem Gerichtshof der Europäischen Union die oben angeführten Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen.